Auszug aus

Die Durchführung der Unterhaltungsansprüche des unehelichen Kindes

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität
in Marburg
vorgelegt von

Carl Glehn
Referendar

Lobberich
Eduard Peters, Buch- und Steindruckerei,
1922.

Parteien.

Klägerische Partei ist das Kind. Wegen seiner Prozeßunfähigkeit wird es im Prozeß durch einen Vormund vertreten. Zum Vormund kann die Mutter bestellt werden, aber diese eignet sich nicht dazu, da sie durch die Bestellung zum Vormund im Prozeß der Partei gleich steht und dadurch dem Kinde das Hauptbeweismittel, das Zeugnis der Kindesmutter verloren geht. Die Einzelvormundschaft hat sich nach den Erfahrungen der Praxis nicht überall bewährt, da tüchtige Einzelvormünder nur selten angetroffen werden. Ein großer Fortschritt ist im Vormundschaftswesen die Errichtung der Berufsvormundschaft. Wo sie eingeführt ist, hat sie sich ausgezeichnet bewährt und dem unehelichen Kinde gerade in der Durchführung der Unterhaltungsansprüche erhebliche Vorteile gebracht.

Rechtsgrund der Unterhaltungspflicht.

Für den Rechtsgrund der Unterhaltungspflicht sind im Laufe der Zeit verschiedene Theorien aufgestellt worden. Die älteste Theorie ist die Deliktstheorie, die den Anschauungen der Zeit entsprechend in dem außerehelichen Beischlaf ein Delikt sah und den Beiwohner oder die Beiwohner wegen dieses Delikts zum Unterhalt heranzog. In dem Zeitpunkt, wo der außereheliche Beischlaf nicht mehr als Delikt betrachtet wurde, mußte diese Theorie wegfallen. Heute will man vielfach wieder zur Deliktstheorie zurückkehren, um eine gerechtere Lösung bei einer Mehrbeiwohnerschaft zu finden. Windscheid ist der Vertreter der Theorie der Möglichkeit der Vaterschaft, derzufolge die Vaterschaft nie sicher festgestellt werden kann und der Vater immer nur als möglicher Vater haftet. Diese Theorie läuft letzten Endes auch auf die Deliktstheorie hinaus. Gimmerthal, der Vertreter der Theorie der Tatsache der Erzeugung, kon-

struiert einen Quasikontrakt zwischen dem Beischläfer, der Geschwächten und dem evtl. später geborenen Kinde. Nach ihm haftet der Vater, weil die Beischlafsvollziehung eine culpa lata des Beischläfers in sich schließt. Auch diese Theorie beruht im Grunde auf der Deliktstheorie. Die Theorie der obligatio ex lege findet den Rechtsgrund des Unterhaltungsanspruches in dem bloßen Bestehen einer die Unterhaltspflicht aussprechenden Gesetzesbestimmung. So England. Nach dem B. G. B. haftet der uneheliche Vater, weil er blutsverwandt mit dem Kinde ist.

Feststellung der Vaterschaft.

Im Wege der freiwilligen Anerkennung oder im Klagewege wird der Vater festgestellt, der den Unterhalt gewährt. Die Anerkennung muß in einer öffentlichen Urkunde erfolgen; sie enthält das Geständnis, mit der Kindesmutter während der Empfängniszeit verkehrt zu haben und gleichzeitig einen Verzicht auf die exceptio plurium. Nicht selten ist der Vater bereit, den Unterhalt zu zahlen, will aber nicht als Vater bekannt sein und schließt deshalb mit der Mutter einen sog. Schweigevertrag. Ein solcher Vertrag gewährt dem Kinde zwar den Unterhalt, nimmt ihm aber andererseits den Vater. Ein solcher Vertrag hat häufig etwas unsittliches an sich. Um die Vaterschaft im Klagewege festzustellen, hat das Kind zu beweisen, daß der Beklagte der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat. Gegen die Zulassung der Vaterschaftsklage sind zahlreiche Einwände erhoben worden. Der Haupteinwand ist der, daß man sagt, die Vaterschaft ließe sich mit Rücksicht auf die Unerforschbarkeit des Zeugungsvorganges niemals sicher feststellen. Dieser Einwand ist aber unberechtigt. Die Vermutungen, die das Gesetz aufstellt, und die Berücksichtigung aller für die Feststellung der Vaterschaft wesentlichen Umstände bilden eine durchaus gerechtfertigte Grundlage für die Vaterschaftsklage. Die gesetzliche Empfängniszeit bedarf mit Rücksicht auf die in der Praxis gemachten Erfahrungen und die Feststellung der med. Wissenschaft einer Reform nach der oberen Grenze hin.

Einreden.

Hat das Kind die Beiwohnung des Beklagten während der Empfängniszeit bewiesen, so kann der Beklagte den Beweis dadurch entkräften, daß er die Unmöglichkeit seiner Vaterschaft beweist. Dieser Beweis ist erbracht, wenn er seine Impotenz zur Zeit der Beiwohnung nachweisen kann. Die Behauptung, empfängnisverhütende Mittel gebraucht zu haben, ist für den Unmöglichkeitsbeweis unerheblich, da es durchaus zuverlässige Anticonzeptionalien nicht gibt. Auch kann aus dem Reifegrad des Kindes nicht mit Sicherheit auf eine Unmöglichkeit der Vaterschaft geschlossen werden. Wenn der Beklagte eine Mehrbeiwohnerschaft während der Empfängniszeit beweisen kann, so wird die Klage des Kindes abgewiesen. Liegen jedoch die Voraussetzungen des § 826 B. G. B. vor, so kann das Kind Gewährung des Unterhalts auf Grund dieses § in Verbindung mit § 249 B. G. B. verlangen. Da beim Vorliegen einer Zweitbeiwohnerschaft die Klage des Kindes abgewiesen werden muß, so wird mit dieser Gesetzesbestimmung häufig Mißbrauch getrieben. Gegen das Ergebnis, daß beim Vorliegen der Mehrbeiwohnerschaft in den meisten Fällen die Gesamtheit der Steuerzahler für einen Zustand zahlen muß, an dessen Herbeiführung nur ein begrenzter Kreis von Personen beteiligt war, sind zahlreiche Stimmen laut geworden und viele Reformvorschläge gemacht worden. Diese sind aber nicht alle praktisch.

Stellung der Mutter.

Die Mutter kann nicht gezwungen werden, den Namen des Vaters anzugeben. Im Prozeß hat die Mutter ein Zeugnisverweigerungsrecht weil sie mit den Parteien in gerader Linie verwandt ist. Einen Druck auf die Mutter, den Namen des Vaters zu nennen, kann man nur mit Hülfe des § 1666 B. G. B. ausüben. Die Beeidigung der Mutter ist mit Rücksicht auf ihr großes Interesse am Ausgange des Prozesses sowie bei der geringen Entdeckungsgefahr, der die Mutter bei einem Meineid ausgesetzt ist, stets bedenklich, jedoch mit Rücksicht auf

die sonst bestehende Unmöglichkeit der klägerischen Beweisführung meistens notwendig und unabänderlich.

Vollzug der Unterhaltungsleistungen.

Mit Hülfe der einstweiligen Verfügung kann schon vor der Geburt der Unterhalt bereitgestellt werden. Der Vater kann seiner Unterhaltspflicht in doppelter Weise genügen, nämlich in der Form der Rentenleistung oder durch eine Abfindung. Mit dem Tode erlischt der Unterhaltungsanspruch. Beim Tode des Vaters geht die Unterhaltungspflicht auf den Erben über. Der Unterhalt kann für die Vergangenheit gefordert werden. Die rückständigen Unterhaltungsrenten verjähren in vier Jahren. Sowohl die im Urteil festgesetzte Rentenhöhe als auch die vergleichsweise vereinbarten Unterhaltungsbeträge sind veränderlich und von den sie bedingenden Verhältnissen abhängig. Bei der Zwangsbeitreibung ist der Unterhaltungsanspruch gegenüber anderen Ansprüchen bevorzugt. Er ist vom Konkurse des Vaters unabhängig.